



Verfahren zum Tod von Medard Mutombo

Beanstandung der Ombudsstelle nach § 14 Landesantidiskriminierungsgesetz

Kurzfassung vom 15.09.2025

Am 12.01.2023 reichte Herr Mutombo Kandu Mansamba eine Beschwerde bei der LADG-Ombudsstelle des Landes Berlin ein. Er schilderte, dass sein Bruder Kupa Ilunga Medard Mutombo am 06.10.2022 infolge eines diskriminierenden Polizeieinsatzes am 14.09.2022 verstarb. Er wünsche sich Unterstützung bei der Aufklärung des Todes seines Bruders und eine grundlegende Veränderung der polizeilichen Praxis bei Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen in der Zukunft. Daraufhin leitete die Ombudsstelle ein Ombudsverfahren gem. § 14 Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) ein.

Die Ombudsstelle nahm zur Sachverhaltsaufklärung zunächst Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft, forderte Stellungnahmen bei der Polizei Berlin an und wertete Einsatzberichte, Zeugenvernehmungen und andere Dokumente aus. Am 16.08.2024 legte die Ombudsstelle der Senatsverwaltung für Inneres und Sport ihren Bericht zum Polizeieinsatz vom 14.09.2022 vor. Er enthält eine sachliche und rechtliche Bewertung des Einsatzes als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des LADG sowie konkrete individuelle und strukturelle Handlungsempfehlungen und zielt auf eine außergerichtliche gütliche Streitbeilegung ab. Die Ombudsstelle kommt zu dem Ergebnis, dass die Art und Weise der Durchführung des Polizeieinsatzes einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des LADG aufgrund einer Behinderung und der Sprache darstellt.

Eine Einigung kam bislang nicht zustande. Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen steht nachdem derzeitigen Kenntnisstand der Ombudsstelle aus. Zuletzt blieben Auskunftersuchen der Ombudsstelle unbeantwortet. Vor diesem Hintergrund spricht die Ombudsstelle gem. § 14 Abs. 4 LADG eine formelle Beanstandung aus und fordert die Polizei Berlin zur Abhilfe auf.

Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot aufgrund von Behinderung und Sprache

Medard Mutombo war Schwarz, er lebte mit einer paranoiden Schizophrenie in einem betreuten Wohnheim für wohnungslose Personen in Berlin Spandau. Seine Herkunftssprache war Französisch, Deutsch sprach er nicht. Das Amtsgericht Spandau beschloss am 24.08.2022 die vorläufige Unterbringung von Medard Mutombo in einer

geschlossenen psychiatrischen Abteilung. Zur Durchsetzung des Beschlusses ersuchte die zuständige Betreuungsbehörde (Bezirksamt Spandau) die Polizei Berlin am 06.09.2022 um Vollzugshilfe.

Die Ombudsstelle legt ihrer Beanstandung eine intensive Auseinandersetzung mit den Verpflichtungen der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der Europäischen *Menschenrechtskonvention* und der *Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zugrunde. Hieraus ergeben sich konkrete, rechtsverbindliche* Handlungspflichten für polizeiliche Maßnahmen gegenüber Menschen mit Behinderung in psychischen Ausnahmesituationen, diese verschärfen sich, wenn Personen der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Die Pflichten betreffen einerseits die Einsatzplanung und -durchführung im konkreten Fall. Andererseits erstrecken sie sich auf die Rahmenbedingungen solcher Einsätze, wie die Verpflichtung zur Schaffung eines angemessenen rechtlichen und administrativen Rahmens sowie zur entsprechenden Schulung der Dienstkräfte.

Pflichtverletzungen beim Einsatz am 14.09.2022

Vor dem Hintergrund des konkreten Einsatzgeschehens am 14.09.2022 stellt die Ombudsstelle bereits Fehler im Vorfeld der polizeilichen Maßnahmen und eine Verletzung wesentlicher Organisations- und Vorbereitungspflichten fest. Trotz des erheblichen zeitlichen Vorlaufs erfolgte die Einsatzdurchführung ohne hinreichende Einsatzplanung und spezifisch geschultes Personal. Darin liegt eine Diskriminierung durch Unterlassen nach § 4 Abs. 1 LADG.

Die Ombudsstelle beanstandet weiter, dass die polizeilichen Dienstkräfte im Rahmen der Einsatzdurchführung konkrete Handlungspflichten, die aus den Diskriminierungsdimensionen Sprache und Behinderung folgen, verletzen:

Nach einer erfolglosen Ansprache durch den französischsprachigen Betreuer von Medard Mutombo übernahmen die Dienstkräfte innerhalb kürzester Zeit die Kontrolle über das Einsatzgeschehen, öffneten und betraten zur zwangsweisen Durchsetzung der vorläufigen Unterbringung dessen 10 m² großes Wohnzimmer. Die Dienstkräfte überschritten bereits dadurch den Rahmen des rechtlich Zulässigen. Hierauf wies auch der Bürger- und Polizeibeauftragte des Landes Berlin in seinem Zwischenbericht vom 06.10.2023 hin.

Im Zimmer sprachen die Dienstkräfte Medard Mutombo auf Deutsch an und baten ihn mitzukommen. Da dieser Versuch erfolglos blieb, versuchten sie Medard Mutombo unter Anwendung körperlicher Gewalt zu überwältigen und zu fixieren. Die Dienstkräfte hätten bereits zu diesem Zeitpunkt erkennen müssen, in welcher psychischer Ausnahmesituation er

sich befand, dass er nicht verstehen konnte, wer sie waren und wozu sie ihn aufforderten, dass er sich aber gegen seine Fixierung mit aller Kraft wehren würde und bei ungehindertem Fortgang eine von ihnen nur schwerlich zu kontrollierende Situation und eine Eskalation des Geschehens drohte, die letztlich auch eintrat. Dass die Dienstkräfte den Einsatz trotzdem und ohne Not fortsetzten, erfüllt den Tatbestand der Diskriminierung durch aktives Tun, § 4 Abs. 1 LADG.

Gegen den Widerstand von Medard Mutombo setzten die Dienstkräfte die Versuche der Fixierung fort und forderten Verstärkung an. Spätestens mit dem Eintreffen der Verstärkung entstand ein unübersichtliches Gesamtbild. Insgesamt waren dreizehn Dienstkräfte sowie ein Diensthund der Polizei Berlin vor Ort, wobei aus den der Ombudsstelle vorliegenden Unterlagen nicht eindeutig hervorgeht, wie viele der Einsatzkräfte sich tatsächlich in das Zimmer begaben. Die hinzutretenden Dienstkräfte führten die Maßnahmen zur Überwindung des Widerstands weiter, bis ihnen die Fixierung gelang. Sie verbrachten den sich weiter widersetzenen Medard Mutombo in den Außenbereich der Unterkunft, dort in Bauchlage und wirkten weiter körperlich auf ihn ein, um die Handfesseln zu lösen und eine Fesselung auf dem Rücken durchzuführen. Die Fixierung in Bauchlage wurde erst abgebrochen, als die unmittelbar beteiligten Dienstkräfte feststellten, dass Medard Mutombo nicht mehr ansprechbar war. Die Reanimationsversuche führten dazu, dass der Puls von Medard Mutombo wieder festgestellt werden konnte, ohne dass dieser das Bewusstsein wiedererlangte. Medard Mutombo wurden in ein künstliches Koma versetzt, er verstarb am 06.10.2022 in der Charité Berlin.

Kausalität des Einsatzes für den Tod von Medard Mutombo

Die genaue Todesursache ist bislang nicht abschließend geklärt; sie könnte auf die Anwendung körperlicher Gewalt oder - wie es die Staatsanwaltschaft als Möglichkeit in den Raum stellte - unter Umständen auf die Stressreaktion im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz zurückzuführen sein. Hierzu läuft weiterhin ein Strafermittlungsverfahren. Für die Bewertung eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot des LADG ist dies jedoch nicht entscheidungserheblich. Selbst bei der Annahme, der Tod von Medard Mutombo sei durch die Stressreaktion im Zusammenhang mit der polizeilichen Maßnahme herbeigeführt worden, steht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, dass die in der Beanstandung dargestellten Pflichtverletzungen (mit-)ursächlich für den Tod von Medard Mutombo waren.

Statt - wie geboten - den Rückzug aus der Wohnung von Medard Mutombo, den Abbruch der Maßnahme, das Hinzuziehen einer dolmetschenden Person, von psychiatrischer oder medizinischer Hilfe zu erwägen, wirkten die Dienstkräfte stetig weiter körperlich auf Medard

Mutombo ein. Obwohl von Medard Mutombo keine unmittelbare Gefahr ausging, setzten die Dienstkräfte durch die Art und Weise der Anwendung körperlichen Zwangs die Bedingung für eine Eskalation des Einsatzes, in deren Rahmen sie beständig weitere Stressfaktoren setzten und eine Verletzung der Rechtsgüter von Medard Mutombo in Kauf nahmen.

Struktureller Handlungsbedarf

Die Ombudsstelle wertete auch bestehende Handlungs- und Geschäftsanweisungen, sowie Aus- und Fortbildungspläne der Polizei Berlin aus. Vor diesem Hintergrund stellt die Ombudsstelle einen Handlungsbedarf bezüglich der strukturellen Rahmenbedingungen für polizeiliche Maßnahmen gegenüber Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. in psychischen Ausnahmesituationen fest. Anders als es das nationale und internationale Recht erfordern, fehlt es nach dem aktuellen Kenntnisstand der Ombudsstelle Berlin bislang an verfahrensmäßigen Sicherungen im Sinne von verbindlichen und hinreichenden Handlungsanweisungen für die Planung und Durchführung dieser Maßnahmen. Es mangelt insbesondere an verbindlichen Vorgaben für die Einsatzplanung, die Einbindung von entsprechend qualifiziertem Personal und die Koordination mit sozialpsychiatrischen Fachdiensten.

Die Ombudsstelle sieht zudem ein Umsetzungsdefizit in der Aus- und Fortbildung der polizeilichen Dienstkräfte. Im Rahmen dieser wird bislang nicht sichergestellt, dass alle Dienstkräfte für Einsätze gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen ausreichend qualifiziert sind. Das Aufgreifen insoweit festgestellter Umsetzungsdefizite ist nach Ansicht der Ombudsstelle dringend geboten. Dies insbesondere, um den nationalen und internationalen Organisationspflichten gerecht zu werden und den Schutz von Menschen in psychischen Ausnahmesituationen auf struktureller Ebene möglichst abzusichern. Zugleich aber auch, um den Herausforderungen dieser Einsätze und den Anforderungen an die polizeilichen Dienstkräfte gerecht zu werden. Bisherige Studienergebnisse zeigen, dass für viele Polizeikräfte der Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen zu den größten Herausforderungen gehört - sie wünschen sich dafür mehr Fortbildung, und eine bessere Vernetzung mit Fachdiensten.

Das Ombudsverfahren

Auf den Bericht der Ombudsstelle vom 16.08.2024 folgten zunächst konstruktive verwaltungsinterne Abstimmungen zwischen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und der Ombudsstelle. Bezüglich struktureller Maßnahmen stellte die Senatsverwaltung für Inneres und Sport dar, dass die Polizei Berlin ihr Vorgehen im Umgang mit psychisch auffälligen Personen kontinuierlich weiterentwickelte, sie zugleich das Themenfeld in bereits

ergangene Handlungsanweisung aufgenommen habe. Diese würden u. a. die Novellierung der Geschäftsanweisung polizeilichen Behandlung von psychisch kranken Personen unter Berücksichtigung jüngster Forschungserkenntnisse und verbindliche Regelungen zu vorbereitenden Einsatzbesprechungen mit ersuchenden Behörden beinhalten. Außerdem nehme sich die Senatsverwaltung für Inneres und Sport der Initiative zur Einrichtung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zum Umgang mit Personen mit psychischen Beeinträchtigungen an.

Die Ombudsstelle begrüßt diese Bestrebungen ausdrücklich, weist aber zugleich darauf hin, dass eine Überprüfung, ob, in welchem Umfang und in welcher Weise die angekündigten Maßnahmen tatsächlich eine Abhilfe auf struktureller Ebene darstellen, nicht möglich ist. Einzelheiten zu den Maßnahmen sind ebenso wenig bekannt, wie deren Umsetzungsstand. Dahingehende Auskunftersuchen der Ombudsstelle an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, zuletzt am 11.06.2025, blieben unbeantwortet.

Den individuellen Handlungsempfehlungen folgt die Senatsverwaltung für Inneres und Sport nur bedingt. Es wurde gegenüber dem Beschwerdeführer eine Entschuldigung ausgesprochen, es fehlt jedoch weiter an einer Anerkennung, dass das Land Berlin die Verantwortung für den Tod von Medard Mutombo trägt und an der Zahlung einer angemessenen Entschädigung. Auf Antrag des Beschwerdeführers erstattete die Senatsverwaltung für Finanzen Ende des Jahres 2023 lediglich 6.744 Euro für die Kosten der Bestattung seines Bruders, jedoch ausdrücklich aus „Billigkeitsgründen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.“

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport weist darauf hin, dass hinsichtlich des konkreten Einsatzes „Überhänge“, die in den Zuständigkeitsbereich der Polizei fallen, geprüft werden. Eine Überprüfung und Bewertung des Geschehens sei mangels Einsicht in die Ermittlungsakte aber weitgehend nicht möglich. Die Polizei habe Akteneinsicht beantragt. Der derzeitige Stand der internen Prüfung wurde der Ombudsstelle trotz Auskunftersuchen dazu an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport bisher ebenfalls nicht mitgeteilt.

Die internen Abstimmungen zeigten auch, dass die Senatsverwaltung für Inneres und Sport und die Ombudsstelle unterschiedliche Rechtsauffassungen dazu vertreten, wer Adressat der Organisation- und Vorbereitungspflichten für polizeiliche Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen ist. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport vertritt hier die Ansicht, dass vorbereitende Maßnahmen, wie etwa die Einsatzplanung, die Berücksichtigung von Kommunikationshilfen, die Auswahl der Dienstkräfte, oder Maßnahmen zur Professionalisierung der Dienstkräfte in den Verantwortungsbereich des Bezirksamtes Spandau fielen und die Entschädigungsfrage

„nach bisherigem - unvollständigen - Kenntnisstand“ daher an das Bezirksamt Spandau zu richten sei. Die Ombudsstelle hält hingegen an ihrer Rechtsauffassung fest, wonach die Polizei Berlin Adressatin der Organisations- und Vorbereitungspflichten ist. Diese entspricht a) der herrschenden Meinung in rechtswissenschaftlicher Fachliteratur und Rechtsprechung zu den Grundsätzen der Amtshilfe, wonach insbesondere auch die Vorbereitung der Amtshilfe in den Verantwortungsbereich der die Amtshilfe durchführenden Behörde (der Polizei) fällt; b) den aus den grundrechtlichen Garantien, der Rechtsprechung des BVerfG, der UN-BRK, den Garantien der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR abgeleiteten Pflichten zu Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen explizit die Polizei adressieren und c) dem Schutzzweck vorgenannter Rechte und Garantien. Zudem wird die Auffassung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport auch den tatsächlichen Gegebenheiten des Einsatzgeschehens am 14.09.2022 nicht gerecht.

Aufgrund dieses Dissenses zur Frage des richtigen Pflichtenadressaten einigten sich die Ombudsstelle und die Senatsverwaltung für Inneres und Sport darauf, die Senatsverwaltung für Finanzen als vermittelnd in die Abstimmungen einzubeziehen. Eine Einbeziehung und Einigung gelang bislang nicht, trotz zahlreicher Ersuchen um Gespräche seitens der Ombudsstelle.

Beanstandung und Handlungsempfehlungen der Ombudsstelle

Die Beanstandung ist ein wichtiges Instrument, um die öffentlichen Stellen des Landes Berlin zu veranlassen, Diskriminierungen zu verhindern, abzubauen und eine Kultur der Wertschätzung von Vielfalt zu fördern. Die Ombudsstelle spricht eine Beanstandung nach § 14 Abs. 4 LADG nur dann aus, wenn nach hinreichender Aufklärung und rechtlicher Würdigung des Sachverhalts zur Überzeugung der Ombudsstelle ein Verstoß gegen § 2 oder § 6 LADG feststeht und der Versuch einer gütlichen Streitbeilegung erfolglos war. Dies war hier der Fall.

In der Beanstandung erneuert die Ombudsstelle mit Nachdruck, die bereits im Bericht vom 16.08.2024 ausgesprochenen Handlungsempfehlungen und fordert zur Umsetzung auf:

1. Schriftliche Entschuldigung und Anerkennung der Diskriminierung von Medard Mutombo im Rahmen des Einsatzes vom 14.09.2022 gegenüber dem Beschwerdeführer, sowie dessen Familie.
2. Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Höhe von mindestens 45.000 Euro an den Beschwerdeführer.
3. Vergabe einer wissenschaftlichen Studie zu polizeilichen Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen.

4. Statistische Erhebungen zu Personen in psychischen Ausnahmesituationen, die im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen in Berlin zu Tode gekommen sind.
5. Behebung des Umsetzungsdefizits hinsichtlich des administrativen und rechtlichen Rahmens für polizeiliche Maßnahmen gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen, insbesondere die Überarbeitung bestehender Richtlinien und Geschäftsanweisungen.
6. Aufgreifen bestehender Konzepte positiv evaluierter Pilotprogramme für Einsätze gegenüber Menschen in psychischen Ausnahmesituationen.
7. Bildung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Empfehlungen unter Federführung der Senatsverwaltung für Inneres unter Einbeziehung der Bezirke und externer Fachexpertise.
8. Fortlaufende Unterrichtung der Ombudsstelle über den Umsetzungsstand.

Dabei betont die Ombudsstelle das Interesse und die Bereitschaft an einer gütlichen Einigung weiter mitzuwirken und Prozesse zur zügigen Umsetzung der Handlungsempfehlungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.